

Haushaltssatzung

der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.076.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	29.076.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	193.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.571.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.554.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.113.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.699.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.860.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	291.300 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	32.545.300 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	32.545.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.860.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.562.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.595.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über – und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Schneverdingen, den 16.02.2017

L.S.

gez. Meike Moog-Steffens
Bürgermeisterin